

**Vertrag zur
Auftragsdatenverarbeitung [AT]**



§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag bezieht sich auf die Datenverarbeitung im Auftrag des Auftraggebers auf Basis des webbasierenden Systems „invite.life“ bei dem der Auftraggeber durch seine eigenen Aktivitäten Daten in ein System einspielt und diese Daten mit Hilfe des Systems benutzt um personenbezogene Daten zu verarbeiten oder zu erfassen.

§ 2 Vertragspartner

[1] Auftraggeber

[2] Auftragnehmer

echonet communication GmbH

Rosenbursenstraße 2, Top 24

1010 Wien

Österreich

UID: ATU 57632823, Handelsgericht / Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 241662k

§ 3 Allgemeine Hinweise

[1] Auftragsdatenverarbeitung

Diese Vereinbarung wird betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000) zwischen den Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) geschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

[1] Verpflichtung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Dienstleisters sofern es sich dabei um personenbezogene Daten handelt eines derartigen schriftlichen Auftrages.

[2] Erlaubte Datenverwendung des Auftragnehmers

Im Rahmen der Vereinbarung gilt auch als Vereinbart, dass der Auftragnehmer das Recht hat anonymisierte / pseudonymisierte Daten aus dem Projekt dahingehend zu verwenden, diese Daten hinsichtlich einer übergreifenden statistischen Auswertung zu unterziehen. Niemals dürfen dazu allerdings vom Auftragnehmer einzelne Daten aus den im § 6 Absatz 2 dieses Vertrages genannten Daten lt. Unterabsatz „Personenbezogene, sensible Daten“ verwendet werden.

[3] Beauftragte Personen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSGVO verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

[4] Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen (im Sinne der Anlage (A) zu diesem Vertrag) und im Sinne des § 14 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich gemacht werden.

[5] Subunternehmen & Vergabe an Subauftragnehmer

Der Auftragnehmer befasst mit der Handhabung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten keine Subunternehmer. Alle Personen, die Zugriff auf das Datenmaterial haben, sind im Sinne des Gesetzes angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der juristischen Person des Auftragnehmers. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Tatsache, dass der Charakter einer „webbasierenden Software“ in diesem Fall auch damit zusammenhängt, dass die technische Infrastruktur / physischer Ort der Datenaufbewahrung von einem externen Provider für den Auftragnehmer erledigt wird.

[6] Meldung über unberechtigte Einsichtnahme

Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete

- besondere Arten personenbezogener, sensibler Daten (§ 3 Absatz 9) oder
- personenbezogene, sensible Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- personenbezogene, sensible Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder
- personenbezogene, sensible Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

[1] Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten

Der Auftraggeber ist die verantwortliche Stelle im Sinne des § 4 Z 4 Datenschutzgesetz (DSG) für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung bzw. Datenerhebung obliegt allein dem Auftraggeber. Dem Auftragnehmer steht allerdings das Recht zu, den Auftraggeber auf seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung hinzuweisen.

[2] Wahrung der Betroffenenrechte

- Der Auftraggeber ist die verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen (davon ausgenommen sind die Rechte des Betroffenen „Auftraggeber“ gegenüber dem „Auftragnehmer“ hinsichtlich des erfassten Firmendatensatzes lt. § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- Das Recht auf Vergütung von zusätzlich durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber zur Wahrung von Betroffenenrechten erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

[3] Auskunftsrecht und Recht auf Richtigstellung

Der Auftragnehmer trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen des § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Die Wahrung der genannten Rechte ist allerdings als Pflicht des Auftraggebers zu sehen.

[4] Datensicherheit

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren.

[5] Ergänzende Weisungen über Art und Umfang der Datenverarbeitung

Der Auftraggeber hat das Recht jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können per E-Mail, schriftlich per Brief/Post oder per Fax sowie auch mündlich erfolgen. Der Auftraggeber soll mündliche Weisungen daher unverzüglich in Textform (E-Mail oder per Fax) gegenüber dem Auftragnehmer bestätigen.

[6] Weisungsberechtigte Personen

Der Auftraggeber hat weisungsberechtigte Personen im Rahmen der Auftragserteilung zu benennen und den Auftragnehmer im Falle einer Änderung von weisungsberechtigten Personen unverzüglich zu informieren. Die weisungsberechtigte(n) Person(en) müssen von Seiten des Auftraggebers im Rahmen der Auftragserteilung (unterfertigte Retournierung des Kostenvoranschlages) benannt werden.

[7] Informationspflicht gegenüber Dritten

Besteht eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach den Gesetzen zum Datenschutz bzw. zur Datenverarbeitung, so ist der Auftraggeber zur Erfüllung dieser Informationspflichten verantwortlich.

[8] Änderungen am Datenschutzgesetz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unmittelbar von Änderungen des Datenschutzgesetzes 2000 und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

[9] Subunternehmen & Vergabe an Subauftragnehmer

Der Auftraggeber hat das Recht den Zugang zu den Daten und die Bearbeitung der Daten sowie der Prozesse auch an Subunternehmen oder Subauftragnehmer zu übergeben. Der Auftraggeber ist dabei dafür verantwortlich, dass mit dem Subverarbeiter ein Vertrag im Sinne des § 10 DSGVO abgeschlossen ist. In diesem Vertrag hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftraggeber aufgrund dieser Vereinbarung obliegen.

§ 6 Verarbeitete Daten

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und / oder Leistungen:

- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die Abwicklung eine Einladungs- und Anmeldeprozedur einer Veranstaltung ein System zur Verfügung, dass diese Prozedur auf webbasierender Systematik ermöglicht.
- Der Auftragnehmer stellt das System so zur Verfügung, dass der Auftraggeber selbstständig seine Daten im System einspielen, verwalten und auswerten kann.
- Der Zugriff auf personenbezogene, sensible Daten seitens des Auftragnehmers ist systembedingt nicht ausgeschlossen und macht daher eine solche Vereinbarung nötig.

[2] Datenarten

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Vereinbarung:

- Grunddaten:
 - Daten über den Auftraggeber welche zur Leistungserbringung und zur Abrechnung der Leistungen nötig sind.
- Personenbezogene, sensible Daten

Diese Daten werden vom Auftraggeber selbst im System abgelegt und sind technisch dazu geeignet den Gegenstand des Auftrages erfüllbar zu machen, da durch die Ablage dieser personenbezogenen Daten der Vorgang der Einladungsdurchführung und der Anmeldung bzw. Abmeldung von einem Event ermöglicht wird. Dabei werden folgende personenbezogene, sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG verarbeitet:

 - Anrede (Geschlecht: „Herr“ / „Frau“)
 - Vorangestellter Titel / akademischer Grad („Mag.“, „Dr.“ ...)
 - Vorname
 - Zuname bzw. Familienname
 - Nachgestellter Titel / akademischer Grad („bakk.phil.“, „MAS“ ...)
 - E-Mail-Adresse
 - Weitere Datenfelder sind entsprechend der Spezifikation des Auftraggebers abhängig.
- Generierte Daten aus dem Prozess
 - Information über den Status des personenbezogenen Datensatzes hinsichtlich Anmeldung oder Abmeldung oder Nicht-Reaktion im System.
 - Information über den Status des personenbezogenen Datensatzes hinsichtlich Zutritt zur Veranstaltung bei Nutzung der »Check-In«-Option.
 - Zeitpunkte der generierten Daten aus dem Prozess.

[3] Betroffen von der Datenverarbeitung

Der Kreis der Betroffenen von der Datenverarbeitung umfasst den Auftraggeber selbst (Erhebung der Firmendaten für Einrichtungs- und Abrechnungszwecke), dessen Projekt (im konkreten Fall die Veranstaltung) mit entsprechenden Daten der Veranstaltung (Veranstaltungszeitpunkt, Veranstaltungsort, Programm...) sowie die Personen, die der Auftraggeber zu seiner Veranstaltung einladen möchte.

§ 7 Sonstige Regelungen

[1] Einsicht in die Daten

Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht auf Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet

sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

[2] Datenvernichtung

Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.

[3] Erforderliches Maß an Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme von Daten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.

[4] Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Es ist hiermit darauf hingewiesen, dass kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter beim Auftragnehmer entsprechend dem österreichischen Gesetz bestellt ist.

§ 8 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

Schlussbestimmungen

- Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

- Der Vertrag erlangt Gültigkeit durch die gegenseitige Unterzeichnung des Vertrages / Firmenmäßige Zeichnung und Retournierung in einem Exemplar in postalischer oder elektronischer Form an den Auftragnehmer.

Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

Anlage (A):

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers zum Datenschutz

Abschnitt 1: Zutrittskontrollen zu den organisatorischen Einheiten

- Absicherung von Gebäudeschächten
- Manuelles Schließsystem
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)

Abschnitt 2: Zutrittskontrollen zu den physischen Datenverarbeitungssystemen

[1] Zutrittsschutz zur Hardware

Als Maßnahmen für den Zutrittsschutz für die Hardware auf der Daten hinterlegt werden, sind im Rechenzentrum in dem der Auftragnehmer sich mit den physischen Einheiten eingemietet hat folgende Sicherheitsvorkehrungen derzeit in Anwendung:

- Gehäuseverriegelungen
- Einsatz von VPN-Technologie
- Sperren von externen Schnittstellen (USB etc.)
- Sicherheitsschlösser
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Personenkontrolle beim Pförtner / Empfang
- Protokollierung der Besucher
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
- Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal
- Tragepflicht von Berechtigungsausweisen
- Einsatz einer Hardware-Firewall

[2] Zutrittsschutz für Software

Für die Anwendungssoftware und die dahinterliegenden Datenbanken sind folgende Schutzmaßnahmen getroffen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktiv.

- Zugang zu Datenbankwartung nur über entsprechend freigeschaltete IP-Adressen.
- Datenbankwartung ist nur über SSL-Verschlüsselung erreichbar.
- Systeme sind mit entsprechenden Passwörtern mit Sicherheitsmindestanforderungen anzuwenden:
 - Mindestens 8 Stellen
 - Verpflichtend eine Kombination aus Buchstaben und Zahlen
 - Versalzung von Passwörtern aller Nutzer im System

[3] Datentrennung

Zur korrekten Trennung von Daten unterschiedlicher Kunden auf den gleichen Systemen des Auftragnehmers werden folgende Maßnahmen gesetzt.

- Logische, softwareseitige Datentrennung nach Mandanten
- Verschlüsselte Übertragung zwischen Anwendungsoberfläche und Datenbankbestand

[4] Physikalischer Ort der Datenaufbewahrung

Vertragspartner des Auftragnehmers zum Betrieb der technischen Infrastruktur und des physikalischen Ortes der Datenaufbewahrung ist das Rechenzentrum des Vertragspartners des Auftragnehmers. Der physikalische Ort der Datenaufbewahrung befindet sich im Staatsgebiet der Republik Österreich. Hierfür wird folgendes Unternehmen als aktueller Betreiber namhaft gemacht:

kapper.net

KAPPER NETWORK-COMMUNICATIONS GmbH

Alserbachstraße 11, Top 6

1090 Wien

Telefon: +43 5 9080 0

Telefax: +43 1 319 55 02

E-Mail: info@kapper.net

Webseite: www.kapper.net

Firmenbuchnummer: FN 273960 h, Handelsgericht Wien

UID-Nummer: ATU 62267148